

## Der Fall IMS Health

**Rs. C-418/01 (IMS Health), Urteil des Gerichtshofs vom 29.04.2004 – Slg. 2004, S. I-5039.**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 837 (Fall-Nr. 251)

### 1. Vorbemerkung

*Mit der Magill-Entscheidung (Rs. T-70/89, Slg. 1991, S. II-535) hat das Gericht erster Instanz die sog. essential-facilities-Doktrin entwickelt. Der Inhaber eines Urheberrechts kann sich danach durch die Art und Weise der Wahrnehmung seines Rechts in Widerspruch zu den mit Art. 102 AEUV geschützten Zielen setzen. Wird hierdurch der EU-Wettbewerb schwerwiegend eingeschränkt, so kann das Interesse an der effektiven Durchsetzung des in Art. 102 AEUV geregelten Missbrauchstatbestands das Interesse an dem Schutz des Urheberrechts überwiegen. Das erste bedeutende Folgeurteil hierzu war die Entscheidung Bronner (Rs. C-7/97, Slg. 1998, S. I-7791), auf die der EuGH auch in der Rs. IMS Health näher eingeht. In dieser Entscheidung hatte der Gerichtshof Gelegenheit, die Konturen der essential-facilities-Doktrin weiter zu schärfen. Dabei hat er zum einen den vorgelagerten Markt, auf dem der Rechteinhaber tätig ist, von dem nachgelagerten Markt, auf dem der Zugangsuchende tätig werden möchte, klarer voneinander abgegrenzt, zum anderen die notwendige Unterschiedlichkeit der Tätigkeiten auf diesen Märkten betont.*

### 2. Sachverhalt

Die IMS erstellt für Pharmaunternehmen nach Bausteinstrukturen formatierte Berichte über den regionalen Absatz von Arzneimitteln in Deutschland. Seit Januar 2000 liefert sie ihre Berichte auf der Grundlage einer Struktur mit 1 860 Bausteinen bzw. einer davon abgeleiteten Struktur mit 2 847 Bausteinen, wobei jeder Baustein einem bestimmten, geografisch definierten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Die IMS hat ihre Bausteinstrukturen nicht nur verkauft, sondern auch unentgeltlich an Apotheken und Arztpraxen verteilt. Diese Praxis hat dazu beigetragen, dass die betreffenden Strukturen zu einem gebräuchlichen Standard geworden sind, an den die Kunden der IMS ihre EDV- und Vertriebsstrukturen angepasst haben. Das Unternehmen IDC versuchte entsprechende Marktberichte, zunächst nach anderen Strukturen gegliedert zu vertreiben, scheiterte damit jedoch an den etablierten Erwartungen der Nachfrager. Als IDC seine Berichte der Struktur der Marktberichte von IMS anpasste, ließ IMS dies durch vorläufige gerichtliche Maßnahmen untersagen. Der EuGH wurde im Vorabentscheidungsverfahren mit der Problematik befasst.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

[34] Nach gefestigter Rechtsprechung gehört das ausschließliche Recht der Vervielfältigung zu den Vorrechten des Inhabers eines Immaterialgüterrechts, so dass die Verweigerung einer Lizenz als solche keinen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellen kann, selbst wenn sie von einem Unternehmen in beherrschender Stellung ausgehen sollte (Urteil vom 5. Oktober 1988 in der Rechtssache 238/87, Volvo, Slg. 1988, 6211, Randnr. 8, und Urteil Magill, Randnr. 49).

[35] Wie sich aus derselben Rechtsprechung ergibt, kann jedoch die Ausübung des ausschließlichen Rechts durch den Inhaber unter außergewöhnlichen Umständen ein missbräuchliches Verhalten darstellen (Urteile Volvo, Randnr. 9, und Magill, Randnr. 50).

[36] Der Gerichtshof hat in dem Fall, der dem Urteil Magill zugrunde lag, solche außergewöhnlichen Umstände angenommen. Dort wurde Fernsehsendern in beherrschender Stellung vorgeworfen, dass sie sich auf das vom nationalen Recht verliehene Urheberrecht an ihren Programmvorstellungen beriefen, um ein anderes Unternehmen daran zu hindern, wöchentlich Informationen zu den Programmen dieser Sender zusammen mit Kommentaren zu veröffentlichen.

[37] Nach der Zusammenfassung des Urteils Magill, die der Gerichtshof in Randnummer 40 des Urteils Bronner gegeben hat, waren diese außergewöhnlichen Umstände darin zu sehen, dass die streitige Weigerung ein Erzeugnis (Informationen über die wöchentlichen Programme der Fernsehsender) betraf, dessen Lieferung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit (Herausgabe eines allgemeinen Fernsehprogrammführers) unentbehrlich in dem Sinne war, dass es demjenigen, der einen solchen Programmführer anbieten wollte, ohne diese Lieferung unmöglich war, den Programmführer zu verlegen und auf dem Markt anzubieten (Randnr. 53), dass diese Weigerung das Auftreten eines neuen Erzeugnisses, nach dem eine potenzielle Nachfrage der Verbraucher bestand, verhinderte (Randnr. 54), dass die Weigerung nicht durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt war (Randnr. 55) und dass sie geeignet war, jeglichen Wettbewerb auf dem abgeleiteten Markt auszuschließen (Randnr. 56).

[38] Wie aus dieser Rechtsprechung hervorgeht, handelt ein Unternehmen, das über ein Recht des geistigen Eigentums verfügt und den Zugang zu

Erzeugnissen oder Dienstleistungen verweigert, die für eine bestimmte Tätigkeit unerlässlich sind, bereits dann missbräuchlich, wenn drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind: Die Weigerung muss das Auftreten eines neuen Erzeugnisses verhindern, nach dem eine potenzielle Nachfrage der Verbraucher besteht, sie darf nicht gerechtfertigt sein, und sie muss geeignet sein, jeglichen Wettbewerb auf einem abgeleiteten Markt auszuschließen.

[39] Da nach dem Vorlagebeschluss und den beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen erhebliche Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der dritten Bedingung bestehen, ist mit deren Prüfung zu beginnen.

#### **Zur dritten Bedingung, der Gefahr, dass jeglicher Wettbewerb auf einem abgeleiteten Markt ausgeschlossen wird**

[40] Hierzu ist auf die Vorgehensweise des Gerichtshofs im Urteil Bronner zu verweisen, in dem er sich mit der Frage befassen musste, ob ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung vorliegt, wenn ein Presseunternehmen, das einen überwiegenden Anteil am Tageszeitungsmarkt in einem Mitgliedstaat hat und das einzige in diesem Mitgliedstaat bestehende landesweite System der Hauszustellung von Zeitungen betreibt, sich weigert, dem Verleger einer Konkurrenzzeitung, der wegen der geringen Auflagenhöhe dieser Zeitung nicht in der Lage ist, unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Verlegern ein eigenes Hauszustellungssystem aufzubauen und zu betreiben, gegen angemessenes Entgelt Zugang zum genannten System zu gewähren.

[41] Der Gerichtshof hat zunächst das vorlegende Gericht aufgefordert, zu prüfen, ob die Hauszustellungssysteme einen besonderen Markt darstellen (Urteil Bronner, Randnr. 34), auf dem das Presseunternehmen unter Berücksichtigung der Umstände des Falls ein tatsächliches Monopol und damit eine beherrschende Stellung innehat (Randnr. 35). Sodann sollte das vorlegende Gericht prüfen, ob die Weigerung des Betreibers des einzigen im gesamten Gebiet des betroffenen Mitgliedstaats bestehenden Hauszustellungssystems, der dieses System für den Vertrieb seiner eigenen Tageszeitungen nutzte, dem Verleger einer Konkurrenzzeitung Zugang zu diesem System zu gewähren, den

betreffenden Wettbewerber um einen für den Verkauf seiner Tageszeitung als wesentlich angesehenen Vertriebsweg brachte (Randnr. 37).

[42] Der Gerichtshof hielt es somit im Rahmen der Beurteilung, ob die Verweigerung des Zugangs zu für eine bestimmte Tätigkeit unerlässlichen Erzeugnissen oder Dienstleistungen missbräuchlich ist, für sachdienlich, einen vorgelagerten Markt für die jeweiligen Erzeugnisse oder Dienstleistungen – in dem betreffenden Fall die Hauszustellung von Zeitungen – von einem (abgeleiteten) nachgelagerten Markt zu unterscheiden, auf dem die jeweiligen Erzeugnisse oder Dienstleistungen für die Herstellung eines anderen Erzeugnisses bzw. die Erbringung einer anderen Dienstleistung – in dem betreffenden Fall die Lieferung der Tageszeitungen – verwendet werden.

[43] Der Umstand, dass der Hauszustellungsservice nicht getrennt vermarktet wurde, wurde nicht als ein Grund angesehen, der von vornherein die Möglichkeit ausschloss, hierfür einen getrennten Markt anzunehmen.

[44] Wie der Generalanwalt in den Nummern 56 bis 59 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, genügt es somit für die Anwendung der früheren Rechtsprechung, dass ein potenzieller oder auch nur hypothetischer Markt bestimmt werden kann. Dies ist der Fall, sobald die Erzeugnisse oder Dienstleistungen für eine bestimmte Tätigkeit unerlässlich sind und nach ihnen eine tatsächliche Nachfrage seitens der Unternehmen besteht, für deren Tätigkeit sie unerlässlich sind.

[45] Entscheidend ist folglich, dass zwei verschiedene Produktionsstufen unterschieden werden können, die dadurch miteinander verbunden sind, dass das vorgelagerte Erzeugnis ein für die Lieferung des nachgelagerten Erzeugnisses unerlässliches Element ist.

[46] Übertragen auf das Ausgangsverfahren ist nach dieser Vorgehensweise zu untersuchen, ob es sich bei der vorgelagerten 1860er Struktur um ein für die nachgelagerte Lieferung von Daten über den regionalen Absatz von Arzneimitteln in Deutschland unerlässliches Element handelt.

[47] Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dem so ist, und, wenn ja, zu untersuchen, ob die Weigerung der IMS, eine Lizenz zur Verwendung der betreffenden Struktur zu erteilen, geeignet ist, jeglichen Wettbewerb auf dem Markt für die Lieferung von Daten über den regionalen Absatz von Arzneimitteln in Deutschland auszuschließen.

### **Zur ersten Bedingung, dem Auftreten eines neuen Erzeugnisses**

[48] Wie der Generalanwalt in Nummer 62 seiner Schlussanträge festgestellt hat, beruht diese Bedingung auf der Erwägung, dass bei der Abwägung zwischen dem Interesse am Schutz des Rechts des geistigen Eigentums und der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit seines Inhabers auf der einen und dem Interesse am Schutz des freien Wettbewerbs auf der anderen Seite das zuletzt genannte Interesse nur dann überwiegen kann, wenn die Verweigerung der Lizenz die Entwicklung des Marktes zum Nachteil der Verbraucher verhindert.

[49] Daher kann die Weigerung eines Unternehmens in beherrschender Stellung, Zugang zu einem durch ein Recht des geistigen Eigentums geschützten Erzeugnis zu gewähren, obwohl dieses Erzeugnis für die Tätigkeit auf einem abgeleiteten Markt unerlässlich ist, nur dann als missbräuchlich eingestuft werden, wenn sich das Unternehmen, das um die Lizenz ersucht hat, nicht im Wesentlichen darauf beschränken will, Erzeugnisse oder Dienstleistungen anzubieten, die vom Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums bereits auf dem abgeleiteten Markt angeboten werden, sondern beabsichtigt, neue Erzeugnisse oder Dienstleistungen anzubieten, die der Inhaber nicht anbietet und für die eine potenzielle Nachfrage der Verbraucher besteht.

[50] Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob das im Ausgangsverfahren der Fall ist.

### **Zur zweiten Bedingung, der fehlenden Rechtfertigung der Weigerung**

[51] Was diese Bedingung angeht, zu deren Auslegung die Beteiligten nicht näher Stellung genommen haben, so hat das vorlegende Gericht anhand der ihm vorliegenden Erkenntnisse gegebenenfalls zu prüfen, ob die Verweigerung der nachgefragten Lizenz durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

[52] Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass die Weigerung eines Unternehmens, das eine beherrschende Stellung innehat und Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums an einer Bausteinstruktur ist, die für die Präsentation von Daten über den regionalen Absatz von Arzneimitteln in einem Mitgliedstaat unerlässlich ist, einem anderen Unternehmen, das ebenfalls derartige

Daten in diesem Mitgliedstaat anbieten will, eine Lizenz zur Verwendung dieser Struktur zu erteilen, einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EG darstellt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Unternehmen, das um die Lizenz ersucht hat, beabsichtigt, auf dem Markt für die Lieferung der betreffenden Daten neue Erzeugnisse oder Dienstleistungen anzubieten, die der Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums nicht anbietet und für die eine potenzielle Nachfrage der Verbraucher besteht;
- die Weigerung ist nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt;
- die Weigerung ist geeignet, dem Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums den Markt für die Lieferung der Daten über den Absatz von Arzneimitteln in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzubehalten, indem jeglicher Wettbewerb auf diesem Markt ausgeschlossen wird.